Gebührentabelle
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50 ff.) wird nach Beschlußfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 22.06.1995 folgende II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Bezeichnung der Leistungen	**Gebühr DM**
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,50
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	12,00
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A4-Seite	4,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	32,00
3. Fotokopien je Seite bis DIN A4	2,00
4. Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A4	3,50
DIN A3	4,00
DIN A2	6,00
DIN A1	9,50
Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	32,00
6. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,50 bis 160,00
7. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	4,50
8. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	4,50
9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,50 bis 160,00
10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ d. Gebühr
11. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	8,00
Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur	

Einsichtnahme und Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag	8,00
12. Überwachung und/oder Abnahme von Arbeiten an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen je angefangene halbe Stunde	32,00
13. Genehmigung von Arbeiten und Anschlüssen an Straßen, Plätzen, Kanälen, Wasserversorgungs- und sonstigen Anlagen	23,00
Wird eine Ortsbesichtigung erforderlich, je angefangene halbe Stunde der Beanspruchung	32,00
14. Ausleihung von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag	8,00
15. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Entwässerung und Wasserversorgung	16,00
16. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluß eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde	32,00
17. Nachkontrollen zur Mängelbeseitigung von Abwasseranlagen auf dem Grundstück und in den Gebäuden	-,--
18. Genehmigung für den Anschluß eines Grundstücks an die Abwasseranlage des ZVM Bad Segeberg-Wahlstedt je Anschlußobjekt (Ausguß, Waschbecken, Waschmaschine, Toilette u.a.)	-,--
19. Beseitigung von Kanalverstopfungen auf privaten Grundstücken	
Einsatz eines Kanalspülfahrzeuges je angefangene Stunde	-,--
Für Arbeiten nach 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonnabenden und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von je angefangene Stunde erhoben.	-,--
20. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,50
21. Feststellung aus Abgabenkonten und -akten je angefangene halbe Stunde	32,00
22. Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 24 Abs. 5 Bundesbaugesetzes	-,--

Neben den Verwaltungsgebühren sind Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) zu erstatten.

Diese II. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Segeberg, den 20. Dezember 1995

(Siegel)

(Nehter)
Verbandsvorsteher